

Vergabenummer	212/26
---------------	--------

Baumaßnahme

Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim am Rhein GmbH

Heidesheimer Höfe, Ingelheim

Leistung

Erschließungsmaßnahmen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

- 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ **Voraussichtlich am 05.04.2027**

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ **Bis zum 31.03.2028**

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,2 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Verringert sich das Auftragsvolumen nachträglich, ist die (objektiv) geprüfte Schlussrechnung maßgeblich für die vorgenannte Grenze von 5%. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Brutto-Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Brutto-Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/
Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Ver- und Entsorgungsleistungen

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet alle, für den normalen Betrieb der Baustelleneinrichtung, erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse. Falls der Auftragnehmer zusätzliche Einrichtungen installieren will, hat er diese eigenverantwortlich einschließlich der jeweiligen Anschlussgebühren auf seine Kosten bereitzustellen und zu unterhalten. Die jeweiligen Anschlüsse für Baustrom, Bauwasser und Telekommunikation sind selbständig vom Auftragnehmer mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen und herzustellen.

Sofern Beauftragungen des Auftraggebers erforderlich sind, sind die Auftragsunterlagen dem Auftraggeber unterschriftsreif vorzulegen. Der Auftraggeber übernimmt die Verbrauchskosten ab dem Tag der mangelfreien Abnahme. Ein entsprechendes Protokoll und gemeinsames Ablesen der Zählvorrichtungen ist vorzunehmen.

10.2 Hausanschlüsse

Die Kosten für die Hausanschlüsse, die von den öffentlichen Versorgern in Rechnung gestellt werden, trägt der Auftraggeber. Diese werden dem Auftraggeber als Grundstückseigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Die Koordination zur rechtzeitigen Errichtung der Hausanschlüsse sowie die Koordination in Abstimmung mit dem sonstigen Bauablauf zur reibungsfreien Errichtung der Hausanschlüsse ist Sache des Auftragnehmers. Dies gilt auch für die vorbereitenden Maßnahmen, soweit erforderlich, wie Räumen und Herrichten des Arbeitsbereichs für die Hausanschlussarbeiten durch den öffentlichen Versorger.

10.3 Baustellenreinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den bei der Ausführung anfallenden Abfall, Schutt und Verpackungsreste selbst und auf eigene Kosten wöchentlich zu beseitigen.

Gerät der Auftragnehmer trotz Fristsetzung mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber den durch die erforderliche Baustellenreinigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10.4 Reinigung des öffentlichen Straßenraums

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Ausführung seiner Leistungen verursachte Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraums arbeitstäglich beseitigt werden.

10.5 Abfallentsorgung und Nachweisführung

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Nachweise des Abfallerzeugers und Abfallbeförderers gemäß Nachweisverordnung (NachwV) gegenüber dem Auftraggeber als Nebenleistung zu erbringen.

Bei nicht gefährlichen Abfällen sind die nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Fracht-, Wiege- und sonstigen Entsorgungsnachweise zu führen. Die entsprechenden Belege sind dem Auftraggeber als Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

Bei gefährlichen Abfällen hat der Auftragnehmer die nach der Nachweisverordnung (NachwV) erforderlichen Entsorgungsnachweise zu führen und dem Auftraggeber vorzulegen.

10.6 Werbung

Der Auftragnehmer darf keine Plakate bzw. Banner am Bauzaun und am Gerüst montieren. Sonstige Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10.7 Nachunternehmer

Ergänzend zu § 4 Abs. 8 VOB/B gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend über die eingesetzten Nachunternehmer zu informieren.

Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der Auftragnehmer diese Voraussetzungen auf Verlangen des Auftraggebers nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist.

10.8 Tariftreue

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Ausführung des Auftrags geltenden Bestimmungen über Tariftreue und Mindestentgelt und hat sicherzustellen, dass auch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer die für sie geltenden entsprechenden Verpflichtungen einhalten.

10.9 Verantwortlicher Bauleiter und Baubesprechungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens fünf Werktage vor Beginn der Bauausführung einen verantwortlichen Bauleiter sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

Der verantwortliche Bauleiter oder dessen Stellvertreter muss während der Ausführung der Bauleistungen erreichbar und zur Entgegennahme von Anordnungen der Bauüberwachung sowie zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Rahmen der Vertragsdurchführung bevollmächtigt sein.

Änderungen in der Person des verantwortlichen Bauleiters oder seines Stellvertreters sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (Jour fixe) Baubesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der technischen Aufsicht teilzunehmen.

10.10 Behinderungen

Behinderungen nach § 6 VOB/B sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Behinderungsanzeige muss Art und Ursache der Behinderung, den Zeitpunkt ihres Eintritts, die voraussichtliche Dauer sowie die konkreten Auswirkungen auf die Ausführung der vertraglichen Leistungen nachvollziehbar darstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Behinderung zu ergreifen.

10.11 Leistungsänderungen

Die Anordnung von Leistungsänderungen und deren Vergütung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.

Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind.

Als Nebenpflicht hat der Auftragnehmer bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3 und 4 sowie 2 Abs. 5 und 6 VOB/B entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist im Falle einer Anordnung verpflichtet, dem Auftraggeber möglichst vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen.

In dem Nachtragsangebot muss dargestellt werden, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

Der Auftragnehmer hat erfolgte Anordnungen darzulegen. Wenn der Auftragnehmer seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des Auftraggebers stützt, hat er diese im Nachtragsangebot zu bezeichnen.

In dem Nachtragsangebot müssen die Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung angegeben und erläutert werden.

Das Nachtragsangebot hat mindestens zu enthalten:

- Beschreibung der geänderten oder zusätzlichen Leistung,
- Darstellung der anspruchsbegründenden Umstände,
- nachvollziehbare Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten,
- gegebenenfalls Auswirkungen auf die Ausführungsfristen.

In dem Nachtragsangebot müssen alle kostenmäßigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung angegeben werden. Dies gilt auch für Kosten für eine etwaige Bauzeitverlängerung und Beschleunigungsmaßnahmen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Entscheidung des Auftraggebers über die Ausführung einer Leistungsänderung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber benötigt, um zu entscheiden, ob er eine Leistungsänderung vornehmen soll.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte oder zusätzliche Leistungen auszuführen, soweit ihn nach den Bestimmungen der VOB/B eine entsprechende Ausführungspflicht trifft, auch wenn die Parteien vor Ausführung der Arbeiten keine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Vergütung oder die vereinbarten Ausführungsfristen getroffen haben.

Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Parteien bleiben unberührt.

10.12 Vertretungs- und Anordnungsbefugnis

Vertragsändernde Erklärungen des Auftraggebers sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Anordnungen sind ausschließlich die vom Auftraggeber hierzu bevollmächtigten Personen berechtigt.

Vom Auftraggeber beauftragte Architekten, Fachplaner und Bauüberwacher sind ohne ausdrückliche Bevollmächtigung nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten oder Vereinbarungen über Änderungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs, der Vergütung oder der Vertragsfristen zu treffen.

Die Wirksamkeit tatsächlich erteilter Anordnungen sowie hierauf gestützter Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung im Rahmen ihrer Bauüberwachungsaufgaben bleiben hiervon unberührt.

10.13 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung auf Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen einen Bauzeitenplan aufzustellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Er ist verpflichtet, diesen entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.

10.14 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Ausführung Bautagesberichte zu führen und diese dem Auftraggeber oder der von ihm beauftragten Bauüberwachung mindestens wöchentlich in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere zum Baufortschritt, zu den eingesetzten Arbeitskräften und Geräten, zu witterungsbedingten Einflüssen, Unterbrechungen und Behinderungen sowie zu besonderen Vorkommnissen.

10.15 Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen sind prüffähig zu erstellen und an die

Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim am Rhein GmbH
Binger Straße 51
55218 Ingelheim am Rhein

zu richten.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Ablauf der nach § 16 Abs. 3 VOB/B maßgeblichen Prüffrist.

Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des Leistungsstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar.

Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut, wenn das Konto eine ausreichende Deckung aufweist.

Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

10.16 Stundenlohnarbeiten

Bei zuvor vereinbarten Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

10.17 Freistellung gemäß § 48b EStG

Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer und das für ihn zuständige Finanzamt mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

10.18 Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers findet gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 VOB/B eine förmliche Abnahme statt.

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

Rechtzeitig vor der Abnahme sind dem Auftraggeber die nach den Vertragsunterlagen vom Auftragnehmer geschuldeten Bestands-, Revisions-, Prüf- und Dokumentationsunterlagen zu übergeben. Soweit in den Vertragsbestandteilen weitere Unterlagen aufgeführt sind, sind auch diese bis zur Abnahme zu übergeben.

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme seiner Leistungen (§ 644 BGB).

Im Übrigen richten sich die Abnahme und deren Rechtsfolgen nach § 12 VOB/B.

10.19 Mängelansprüche

Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen und Bauleistungen beträgt fünf Jahre.

10.20 Anlage 1

Anlage 1 zu den Besonderen Vertragsbedingungen ist Vertragsbestandteil.

10.21 Versicherungen

Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von _____ Euro für Personenschäden und _____ Euro für Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden ab.

Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung des Versicherers unaufgefordert nachzuweisen.

Der Versicherungsschutz ist während der Dauer der vertraglichen Leistungserbringung aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

10.22 Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig.

Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

10.23 Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Sozialversicherungsrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung, zu beachten.

Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgehalten werden. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Listen sowie gesetzlich zulässige Nachweise über die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und aller Arbeitnehmer weiterer nachgeordneter Nachunternehmer und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen freizustellen, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Haftung des Auftraggebers besteht.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer den Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht abstellt.

10.24 Haftung und Gefahrtragung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Hierzu gehören neben den in Ziffer 10.23 aufgeführten Ansprüchen insbesondere nachbarrechtliche Ansprüche sowie Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter. Die Freistellung umfasst auch dem Auftraggeber entstehende erforderliche Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Abwehr aller im Zusammenhang mit dem Verhalten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer von Dritten geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Gefahrtragung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.

10.25 Kündigung

Über die Kündigungsgründe der §§ 8 und 9 VOB/B hinaus ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vergabe oder Durchführung dieses Vertrages Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder wenn er gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz oder das Sozialversicherungsrecht verstößt und den Verstoß trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung nicht abstellt.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen und zu sichern, dass der Auftraggeber die Leistung übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

Die Parteien verpflichten sich, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

Die Abrechnung der tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien und der vertraglichen Abrechnungsgrundlagen.

10.26 Abtretung von Forderungen und Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden.

Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

10.27 Baustellenverordnung

Die Baustelle unterliegt der Baustellenverordnung. Soweit ein Koordinator nach § 3 BaustellV erforderlich ist, wird dieser vom Auftraggeber bestellt.

Der Auftragnehmer hat mit dem Koordinator zusammenzuwirken und die Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu beachten.

10.28 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Regelung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mainz.